

HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern muss vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt werden, sofern für das Gerät keine Bauartzulassung in Deutschland vorliegt.

Bitte wenden Sie sich für eine Genehmigung an das

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Dezernat IV/F 43.3 – Strahlenschutz, Immissionsschutz (Chemie Ost)
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt

Email: [Poststelle IV F@rpda.de](mailto:Poststelle_IV_F@rpda.de)

Fax: 069-2714-5950

Das Antragsformular erhalten sie hier: [Link zum Antragsformular](#)

Die Genehmigung durch das RP Darmstadt ist Grundvoraussetzung für den Betrieb der Anlage auf dem Messegelände. Sie ist in Kopie dem Genehmigungsantrag für das Exponat beizulegen und der DEHEMA Ausstellungstechnik ist die genaue Position der Anlage auf dem Stand bekannt zu geben. Die Technischen Richtlinien (5.10.2) sind zu berücksichtigen.



Zum Upload unter
www.achema.de/ausstellerportal

Login siehe Standbestätigung

Bei Rückfragen: safety@dechema.de

Tel.: +49 69 7564-655

Halle _____ Stand _____

Firma _____

Einsendeschluss 10. April 2024

Name der eingesetzten Röntgenanlage bzw. des Störstrahlers

Verwendungszweck

Wo wird die Röntgenanlage bzw. der Störstrahler eingesetzt?
(genaue Position auf dem Stand)

Der Betrieb der Röntgenanlage bzw. des Störstrahlers ist vom Regierungspräsidium Darmstadt genehmigt worden.

- Eine Kopie der Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

Die Technischen Richtlinien (5.10.2) wurden bei der Standplanung berücksichtigt.

Ansprechpartner _____

E-Mail _____

Telefon _____

Mobilnr. _____

Ort / Datum

Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift